

Aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg vom 28.11.2014 zum Haushalt der Jahre 2015 und 2016 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27. Juli 2015 die nachfolgende

***Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Grillwiese der Gemeinde Großkrotzenburg***

beschlossen.

Im Rahmen der Bereitstellung von öffentlichen Erholungs- und Freizeitplätzen stellt die Gemeinde Großkrotzenburg bevorzugt für ihre Einwohner die ihr gehörende Grillwiese am Kanalhebwerk (Kahler Straße) als Grill- und Freizeitplatz zur Verfügung.

Dazu wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für den Grillplatz, Toilettenanlage, Schutzhütte und Lagerfeuerstelle.

§ 2

Nutzungsberechtigung

Der gemeindeeigene Grillplatz und seine Einrichtungen wird für Veranstaltungen und Familienfeiern zur Verfügung gestellt.

§ 3

Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die Gemeinde Großkrotzenburg führt über den Grillplatz Benutzungslisten. Die Berechtigung zur Nutzung der Grillwiese wird durch eine Benutzungsgenehmigung der Gemeinde erlangt. Die Benutzungsgenehmigung kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Bei der Benutzung durch Gruppen, Vereine und Verbände hat sich ein geschäftsfähiges Mitglied als Verantwortlicher zu bezeichnen. Dieser ist bei der Anmeldung, spätestens jedoch bei der Abholung der Genehmigung, zu benennen.

Den Antragstellern ist nach Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Auszug aus der Benutzungsordnung auszuhändigen. Stehen der Benutzung durch den Antragsteller begründete Bedenken entgegen, kann die Eintragung in die Benutzungsliste ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Stellen sich nach der Erteilung der Genehmigung Gründe heraus, die eine Überlassung der Grillwiese nicht rechtfertigen würden, oder stehen andere öffentliche Interessen der Überlassung entgegen, so kann die erteilte Genehmigung kurzfristig widerrufen werden.

§ 4

Verlust der Benutzungsberechtigung

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Benutzungsberechtigte zukünftig von der Benutzung der Grillwiese und ihrer Anlagen ausgeschlossen werden. Insbesondere bei der Feststellung von groben oder vorsätzlichen Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sind Beauftragte der Gemeinde befugt, die Benutzungsberechtigung sofort zurückzuziehen und eine sofortige Räumung des Platzes zu verlangen.

§ 5

Auflagen und Bedingungen

Für die Benutzung der Grillwiese und deren Einrichtungen gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

1. Die Grillwiese und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
2. Das Befahren der Grillwiese mit Fahrzeugen ist nicht gestattet.
3. Die Benutzung der Grillwiese für private kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet.
4. Das Grillen ist nur auf der von der Gemeinde erstellten Grillanlage sowie gegebenenfalls auf weiteren, selbst bereitgestellten Grills gestattet.
5. Es stehen Toiletten zur Verfügung. Das Verunreinigen der Grillwiese und ihrer Umgebung ist zu vermeiden.
6. Die Grillwiese mit ihren Einrichtungen, insbesondere die Toilettenanlagen, sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens jedoch am nächsten Tag, zu reinigen und von allem Unrat zu säubern, die sanitären Anlagen sind feucht zu wischen und zu reinigen. Der entstehende Abfall ist vom Nutzer selbst zu entsorgen.
7. Benutzer der Grillwiese haben sich so zu verhalten, dass die Anwohner - insbesondere in der Nachtruhe - nicht gestört werden. Dies gilt besonders für Musikdarbietungen und Musikgeräte, die nur bis 23 Uhr erlaubt sind.

§ 6

Haftung für Schäden

1. Die Benutzungsberechtigten stellen die Gemeinde Großkrotzenburg von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillwiese und deren Einrichtungen stehen.
Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Großkrotzenburg als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
2. Für die Sicherheit der auf die Grillwiese mitgebrachten privaten Gegenstände wird von Seiten der Gemeinde keine Gewähr übernommen und im Falle des Verlustes oder einer Beschädigung kein Ersatz geleistet.

3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung gegenüber dem Nutzungsberechtigten oder Dritten für Schäden, die durch Gegenstände verursacht werden, die der Nutzungsberechtigte oder Dritte zu der jeweiligen Veranstaltung mitgebracht haben.
4. Die Benutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Gemeinde Großkrotzenburg durch diese Benutzung an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Jeder festgestellte Schaden, auch wenn er nicht durch den Benutzer selbst verursacht wurde, ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
5. Verursachte Schäden sind durch den Benutzer unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen.
6. Bei Inanspruchnahme hat sich der Benutzer von dem ordnungsgemäßen, sauberen und sicheren Zustand der Grillwiese zu überzeugen. Eventuelle Beschädigungen, Verunreinigungen und dergleichen, insbesondere, wenn sich auf den vorhergehenden Benutzer zurückzuführen sein können, hat der Benutzer sofort der Gemeinde anzuzeigen.

§ 7 Ersatzvornahme

Kommt ein Benutzer seinen Verpflichtungen nicht nach, so wird der Schaden im Wege der Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers behoben.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der Grillwiese entsteht eine Benutzungsgebühr pro Belegungstag in Höhe von

80,00 Euro

Bei Ausfall einer Veranstaltung wird die Benutzungsgebühr nicht erstattet.

Zusätzlich wird pro **Belegung** eine Kautionshöhe in Höhe von

200,00 Euro

erhoben, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Einrichtung und bei Einhaltung der Bestimmungen unter § 5 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an den jeweiligen Benutzer zurückgezahlt wird.

Die Abnahme der Einrichtung erfolgt durch einen Mitarbeiter der Gemeinde, bzw. an den Wochenenden durch den jeweiligen Vor- bzw. Nachmieter, der jeweils die Ordnungsmäßigkeit des Platzes feststellt und entsprechend bestätigt.

§ 9
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillwiese der Gemeinde Großkrotzenburg tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt Freitag Aktuell – „Der Herold“ in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 28. März 2013 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Großkrotzenburg, den 28. Juli 2015

Für den Gemeindevorstand

Bernhard M. Walter
Erster Beigeordneter